

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

№ 37.

München, den 9. Juni 1868.

Inhalt

Gesetz, das Notariat in der Pfalz betr.

Gesetz,
 otariat in der Pfalz betr.

Ludwig II.
 von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung
 der Kammer der Reichsräthe und der Kam-
 mer der Abgeordneten beschloffen und ver-
 ordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Notare der Pfalz sind im Falle einer
 Krankheit oder Abwesenheit befugt, mit Ge-
 nehmigung des Staatsministers der Justiz
 einen Notariatsgehilfen, welcher die Prüfung
 für den höheren Justizdienst mit Erfolg
 bestanden und nach derselben wenigstens
 zwei Jahre bei einem Notare gearbeitet hat,
 als Amtsverweser zu bestellen.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 bezeichneten Amtsver-
 weser haben vor der jedesmaligen Amtsüber-